

Signifikante Änderung

Nachweisführung zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 i.d.g.F. bei der eisenbahnrechtlichen Genehmigung von allgemeinen Anordnungen im Sinne von § 21a Eisenbahngesetz 1957

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30.04.2013 wurde eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken festgelegt. Diese gemeinsame Sicherheitsmethode ist anzuwenden bei technischen, betrieblichen oder organisatorischen Änderungen am Eisenbahnsystem.

Eine generelle Festlegung, ob die Erstellung bzw. Änderung von allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften gemäß § 7 Eisenbahnverordnung 2003) als „signifikante“ Änderung im Sinne von Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 zu betrachten ist, ist aus der Sicht des BMK nicht zielführend. Diese Einstufung hinsichtlich der „Signifikanz“ wird in der Regel von der Sicherheitsrelevanz und vom Umfang der Änderung sowie von den unternehmensbezogenen Rahmenbedingungen abhängig sein.

Die Beurteilung, ob bei der Erstellung bzw. Änderung von Dienstvorschriften eine „**signifikante Änderung**“ im Sinne der gemeinsamen Sicherheitsmethode vorliegt, ist durch das antragstellende Eisenbahnunternehmen vorzunehmen. Zutreffendenfalls ist das Risikomanagementverfahren gemäß der gemeinsamen Sicherheitsmethode anzuwenden und dem Genehmigungsantrag der entsprechende **Sicherheitsbewertungsbericht der Bewertungsstelle beizuschließen** (Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013). Wird die Änderung als „**nicht signifikant**“ im Sinne der gemeinsamen Sicherheitsmethode eingestuft, ist die **Angabe einer entsprechenden Begründung** mit dem Genehmigungsantrag ausreichend.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Ljudmila Klein

Telefon: +43 1 71162 - 652313

E-Mail: ljudmila.klein@bmk.gv.at